

Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa : das Wiener Dokument und wir

Autor(en): **Schärli, Josef**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **157 (1991)**

Heft 11

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-61076>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Das Wiener Dokument und wir

Josef Schärli

Die ASMZ hat den militärischen KSZE-Delegierten eingeladen, in mehreren Beiträgen über sein zu wenig bekanntes Arbeitsgebiet zu berichten. Schweizerische Verteidigungspolitik ist eingebettet in das europäische Geschehen. Unsere Armee ist interessiert und betroffen, aber erst wenige haben es gemerkt. **H.B.**



Josef Schärli,
Dr. rer. publ.,
Chef Abteilung Friedens-
politische Massnahmen,
Stab GGST, 3003 Bern,
Brigadier.

Der Pariser Gipfel der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) bestätigte nicht nur das Ende des kalten Krieges, sondern nahm auch zwei Zwischenabkommen an, die sich stabilisierend auf den derzeit politisch wie militärisch kritischen Wandel in Europa auswirken sollen. Sie betreffen einerseits die konventionellen Streitkräfte in Europa, andererseits die vertrauens- und sicherheitsbildenden Massnahmen.

Stand bisher das Abkommen des Vertrags über die Reduktion konventioneller Streitkräfte in Europa im Vordergrund des Interesses, so soll nachfolgend das zwar weniger aufsehenerregende, jedoch nicht minder wichtige Wiener Dokument 1990 der Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Massnahmen (VVSBM) beleuchtet werden.

Vom 19. bis 21. November 1990 trafen sich in Paris die Staats- und Regierungschefs der 34 KSZE-Teilnehmerstaaten, um «in einer Zeit tiefgreifenden Wandels und historischer Erwartungen» (Pariser Charta für ein neues Europa) das am 17. November 1990 in Wien angenommene Dokument der Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Massnahmen (VVSBM) zu verabschieden. Sie bekräftigten damit ihre politische Einschätzung, wonach «das Zeitalter der Konfrontation und der Teilung Europas zu Ende gegangen» sei.

Ungeachtet dieses Verhandlungserfolges und positiver Resultate des KSZE-Prozesses sollte diese Aussage die macht- und sicherheitspolitischen Realitäten nicht verwischen. Denn auch seitens der KSZE bedurfte es eines über 15 Jahre hinaus sich er-

streckenden hartnäckigen diplomatischen Einsatzes, um dem belastendsten Erbe der jüngeren europäischen Vergangenheit, der politisch-militärischen Teilung des alten Kontinents in zwei waffenerstarrte Militärbündnisse, Herr zu werden und sicherheitspolitische Pionierarbeit zu leisten, die alles andere als beendet ist. Gerade diese «Erbsubstanz» war aber Veranlassung genug, am KSZE-Folgetreffen von Wien (1986–89) zwei Mandate für Verhandlungen zu erteilen: jenes über konventionelle Streitkräfte in Europa zwischen NATO und Warschauer Pakt und eines über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Massnahmen (VSBM) unter Beteiligung aller 35 KSZE-Staaten. Der erfolgreiche Abschluss dieser Verhandlungen ist eine bedeutsame Wegmarke hin zur Beendigung des kalten Krieges.

Stellenwert des Wiener VSBM-Dokumentes (WD)

Der Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa mit seiner Reduktion von Hauptwaffenbeständen, seinen stabilisierenden Massnahmen, seinem Verifikationssystem und Informationsaustausch ist zwar von hoher militärischer Signifikanz; dem WD als gemeinsame sicherheitspolitische Willensäusserung aller KSZE-Staaten kommt jedoch komplementäre Bedeutung zu, beruht doch Vertrauen und Sicherheit nicht nur auf Reduktionen von Streitkräften, sondern auch auf Transparenz, Offenheit und Berechenbarkeit militärischer Potentiale, Aktivitäten und Absichten. Deshalb ist diese politisch verbindliche, militärisch signifikante, verifizierbare und auf Europa vom Atlantik bis zum Ural anwendbare Vereinbarung auch für die Schweiz wichtig.

Sie untermauert den im KSZE-Prozess verankerten Grundsatz der Unteilbarkeit der Sicherheit aller KSZE-Teilnehmerstaaten. Das WD ist bereits seit dem 1. Januar 1991 in Kraft und bedarf nicht wie der VKSE-Vertrag der Ratifizierung. Schliesslich zeigt sich aufgrund der politischen Entwicklungen (Baltikum, Jugoslawien), dass das Konzept der Vertrauensbildung nach wie vor seine Berechtigung hat, da es sichtbarer Gradmesser politisch-militärischen Denkens und Handelns ist. Ein Abkommen ist aber immer auch Ausdruck des zurzeit seines Abschlusses real Möglichen, das heisst, es sind ihm reale Grenzen gesetzt. Dennoch ist das WD kein «Schönwetter»-Ab-

kommen, sondern Prüfstein der derzeit gültigen Verpflichtungen auf dem Gebiet der VSBM.

Bedeutende Ansätze für ein europaweites Sicherheitsprogramm

Die VSBM des Wiener Dokumentes sind inhaltlich primär unter zwei Gesichtspunkten bemerkenswert: Zum einen baut es auf dem am 19. September 1986 verabschiedeten Dokument der Stockholmer Konferenz über VSBM und Abrüstung in Europa auf, zum andern umfasst es neue militärische Bestimmungen; diese stellen zum Teil qualitatives Neuland dort dar, wo dem Austausch von strukturellen, also statischen Angaben über das militärische Dispositiv, sowie den Massnahmen zur Einrichtung gesamteuropäischer sicherheitspolitischer Kooperation zum Durchbruch verholfen worden ist.

Die Stockholmer Massnahmen – ergänzt und verbessert

In den Kapiteln «Vorherige Ankündigung bestimmter militärischer Aktivitäten», «Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten», «Jahresübersichten» und «Beschränkende Bestimmungen» finden sich Ergänzungen zum Stockholmer Dokument, die hier nicht alle in extenso dargelegt werden sollen. Wichtig ist: es soll mehr informiert werden über die an militärischen Aktivitäten teilnehmenden Truppenformationen der Landstreitkräfte. Die neuen Bestimmungen erhöhen die Transparenz erheblich.

In Kapitel VI findet sich zudem eine Reihe von Verbesserungen, die auf bisherigen Erfahrungen bei der Beobachtung von Manövern beruhen: Verbesserung der militärischen Information auf Karten, der Beobachtungsausrüstung, Schlusstreffen zwecks Erörterung der beobachteten militärischen Aktivität; Öffnung der Beobachtung für Medienvertreter, Heliüberflug über das Übungsgebiet usw.

Austausch struktureller Information über die Streitkräfte

Der «Jährliche Austausch militärischer Information», beinhaltend «In-

formation über Streitkräfte», «Information über Planungen zur Indienststellung von Hauptwaffensystemen und Grossgerät» und «Information über Militärhaushalte» enthält die substantiell wichtigste Neuerung. Er verpflichtet die Teilnehmerstaaten zum jährlichen Austausch von Informationen über ihre Streitkräfte bezüglich der militärischen Organisation, Personalstärke und Hauptwaffensysteme und des Grossgeräts. Dabei muss dieser erstens Informationen über die Kommandostruktur (mit Angabe der Bezeichnung und des Unterstellungsverhältnisses aller Verbände von der höchsten Ebene bis hinunter zu den Brigaden und Regimentern) beinhalten und zweitens eine Liste der Verbände der Landstreitkräfte (unter Angabe des Status, der Anzahl jedes Typs von Kampfpanzern, Hubschraubern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Abschussanlagen für Panzerabwehrlenkwaffen, Artilleriegeschützen von 100 mm und darüber sowie von Brückenlegepanzern) umfassen. Dieselben Informationen wie für die Landstreitkräfte sind auch für amphibische Verbände zu geben. Auch muss über die Fliegerkräfte informiert werden.

Um sich die Neuartigkeit und die Tragweite dieser Massnahme vorstellen zu können, muss man sich bewusst sein, dass noch vor wenigen Jahren Staaten nicht einmal bereit waren, die Zahl ihrer Divisionen, geschweige denn deren Bezeichnung, Gliederung und Dislozierung bekanntzugeben. Manch einer wäre vor kurzem noch gehängt worden, hätte er solche militärische Information europaweit verbreitet... Dem Informationsgehalt bezüglich Kommandostruktur, Indienststellung von Hauptwaffensystemen und Grossgerät wird durch ein Überprüfungsregime (nicht zu verwechseln mit dem eigentlichen Inspektionsregime) Nachdruck verliehen.

Vermehrte sicherheitspolitische Kooperation

Als weiteres neues Element des Wiener VSBM-Dokumentes ist das Kapitel II («Verminderung der Risiken») zu erwähnen. Grundsätzlich geht es dabei darum, dass ein «Mechanismus für Konsultationen und Zusammenarbeit in bezug auf ungewöhnliche militärische Aktivitäten» angeboten und die «Zusammenarbeit bei gefährlichen Zwischenfällen militärischer Art» (Art. 18) gesucht wird.

Hier ist erstmals das Konfliktvermittlungszentrum erwähnt, das nunmehr seine Tätigkeit in Wien aufgenommen hat.

Dieses soll einem Treffen der Teilnehmerstaaten als Forum dienen, falls durch einen Staat der Mechanismus aufgrund «ungewöhnlicher und unvorhergesehener Aktivitäten» der Streitkräfte eines anderen KSZE-Staates zur Funktion gebracht wird. Besuche von Militärflugplätzen, militärische Kontakte, Kommunikation, jährliche Treffen zur Beurteilung der Durchführung der vereinbarten VSBM ergänzen die Vorkehrungen zur Stärkung der sicherheitspolitischen Kooperation.

Auch in Zukunft gilt: internationale Friedensförderung und militärische Landesverteidigung bilden eine Einheit

Es wird erheblicher Anstrengungen bedürfen, um den Anforderungen des Wiener VSBM-Dokumentes und seinen Massnahmen gerecht zu werden. Das betrifft nicht nur den politischen, sondern auch den militärischen Vollzug dieses Abkommens. Mit Rückschlüssen muss gerechnet werden. Für die Schweiz – ein Staat notabene mit wenig Übungsgeschehen und allseitig anerkannter strategisch defensiver Ausrichtung – bringt dieses Dokument zusätzliche Belastungen (intensivierte Kontakte, verwaltungsinterner Aufwand und Kosten). Die Nachfrage nach professionellem Know-how von militärischem Fachpersonal steigt. So ist – nebst der «altbekanntesten» Verpflichtung der Beobachtung – zum Beispiel die Bereitschaft mit Blick auf das Inspektions- und Überprüfungs-geschehen zu erstellen. Die entsprechende Orientierung der politischen und militärischen Instanzen sowie die organisatorischen Vorbereitungen erfolgen laufend, die Beübung in Verwaltung und Führungsgremien erfolgt periodisch.

Ausblicke

Die VSBM sind in ihrer Dauer terminiert: sie müssen vor dem Beginn des 4. KSZE-Folgetreffens (März 1992 Helsinki) zu Ende gebracht werden.

Infolge ihres Parallelismus mit den VKSE Ib (Phase der VKSE nach dem Pariser Gipfel bis März 1992) litten sie

unter demselben politischen Schwächeanfall wie die VKSE, den die sowjetischen Manipulationen und absichtlichen Fehlinterpretationen des Vertragsinhaltes ausgelöst hatten. Wer will sich in business as usual engagieren, wenn die Geschäftsgrundlagen zerbröckeln?

Nicht alles, was Gegenstand des Zwischenabkommens hätte werden sollen, konnte auf die Pariser Gipfelkonferenz hin unter Dach und Fach gebracht werden: einiges war noch nicht reif, über anderes bestehen grundsätzliche Divergenzen.

Als ein im Gesamtkontext des WD als Nebenthema abzuhandelnder Aspekt gewann wegen seiner grundsätzlichen Implikationen jedoch die Evaluation der temporäraktivierten Verbände konferenzpolitische Bedeutung. Informationen über die aktiven Verbände der Teilnehmerstaaten werden evaluiert, jene über die nichtaktiven nicht. Eine Zwischenform stellen die temporär für Routineausbildung aktivierten Formationen (bis hinunter zur Division) und Kampftruppen (Stufe Brigade bzw. Regiment) dar; in

der Schweiz unterfallen dieser Kategorie die WK-Verbände; de facto träfe diese Massnahme auch nur die Schweiz, da sie als einziger Staat die gesamte militärische Aktivität eines Jahres in WK-Form durchführt (Kurse und Schulen zählen nicht als informationspflichtiger Vorgang). Militärische Tätigkeiten von Staaten mit aktiven Verbänden, die unter einer Beteiligung von 13 000 Mann (Notifikationsschwelle) liegen, brauchen ihre Übungstätigkeit nicht zu notifizieren. Wir müssten hingegen über alle Aktivierungen (WK) informieren, sobald mindestens ein Kampftruppenregiment einrückt.

Hier würde die Schweiz mit einer Sonderverpflichtung belegt, die dem Prinzip der Gleichbehandlung widerspricht. Wir haben deshalb vorgeschlagen, dass nur jene temporären Aktivierungen informationspflichtig werden, an denen mindestens 10 000 Mann (bei Formationen) oder mindestens 50 Kampfpanzer (oder Schützenpanzer, Panzerhaubitzen, Kampf-/Transportheli bei Kampftruppenteilen auf Rgt-/Br Stufe) teil-

nehmen und die Aktivierung länger als 14 Tage dauert. Damit würde eine gewisse Balance der Grundverpflichtung hergestellt, könnte die Diskrimination verringert und dennoch eine gute Quote an Evaluationen schweizerischer Truppenteile angeboten werden.

Die Schweiz wird weiterhin ihre militärischen Interessen nachdrücklich vertreten, aber auch zur Erarbeitung eines vernünftigen Kompromisses beitragen. Es wäre absurd, wenn ein auf Transparenz, Offenheit und Berechenbarkeit seiner Verteidigungs- und Sicherheitspolitik ausgerichteter Staat wie die Schweiz, welcher der westlichen Wertegemeinschaft sich zugehörig fühlt, mit den übrigen Mitgliedern des KSZE-Prozesses in einer Angelegenheit nicht ins Reine kommen könnte, welche zunehmend auch jene Staaten zu betreffen beginnt, die mehr und mehr von nichtaktiven Verbänden abhängig werden. ■

MASTER PLANER

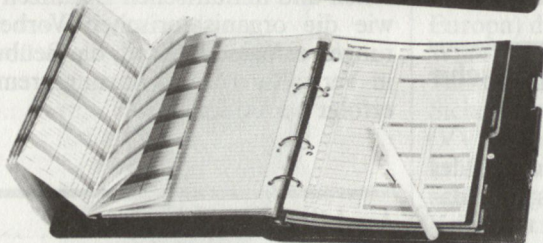
— Ihr funktionelles Planungsinstrument —

MASTER PLANER hilft, Ihre Zeit meisterhaft zu planen, verschafft Überblick über Ihre Aufgaben, Ziele und Termine.

... denn Erfolg fängt an bei klarer Zielsetzung, beim meisterhaften Planen.

MASTER PLANER

- soll Sie überall hin begleiten
- sichert schnellen Zugriff auf Ihre wichtigen Daten, Informationen, Adressen usw.
- **MASTER PLANER** komplett mit Ringbuch aus Leder (schwarz oder bordeaux) und Archivbox Fr. 278.—
Auch im guten Fachhandel erhältlich.



ja, senden Sie Unterlagen über **MASTER PLANER**

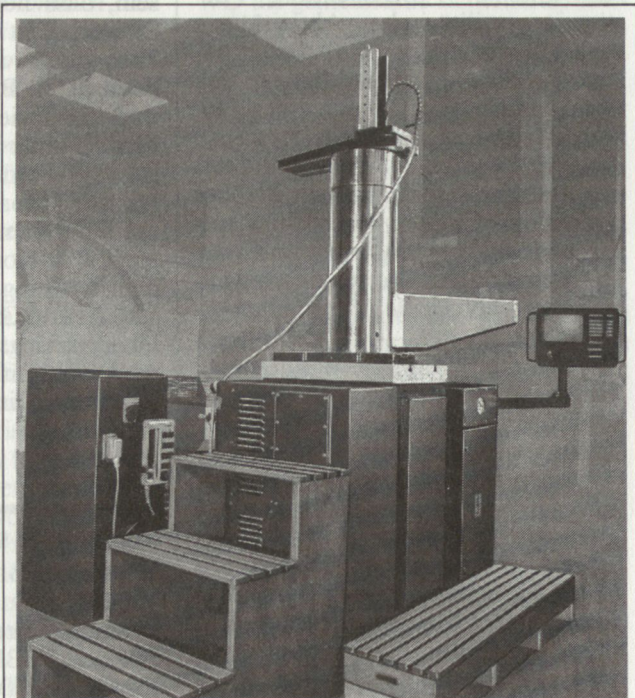
Name/Firma: _____

Strasse: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____ Fax: _____ Unterschrift: _____

von rickenbach + co, abt. **MASTER PLANER**
postfach, flughofstrasse 58, ch-8152 glattbrugg,
telefon 01. 810 29 79, fax 01. 810 97 67

MZ



Mit unserer CNC-Ziehmaschine bearbeiten wir für Sie auch ausgefallene Aufgaben.

OKEY AG
Rümlangstrasse 91, 8052 Zürich
Tel. 01 301 40 60, Fax 01 301 40 73